



# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 5-2503/15-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Unterausschuss Jugendhilfeplanung  
Jugendhilfeausschuss

08.09.2015  
16.09.2015

**Betr.:** Antrag auf Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII - Wir e.V. Zossen

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den „WIR e.V. Zossen gemeinnütziger Bildungsverein für Junge und Junggebliebene“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming anzuerkennen.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Luckenwalde, den 20.08.2015

Wehlan

## Sachverhalt:

Träger, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, können einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII stellen. Grundlage für die Prüfung ist die Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming.

Am 18.09.2014 beantragte der Verein „WIR e.V. Zossen gemeinnütziger Bildungsverein für Junge und Junggebliebene“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Im März 2015 lagen alle zur Prüfung der Anerkennung nötigen Unterlagen vor.

Zum Antragsteller können folgende Angaben gemacht werden:

- „WIR e.V. Zossen gemeinnütziger Bildungsverein für Junge und Junggebliebene“  
Am Nottehafen 4  
15806 Zossen  
Tel. 03377 3300806  
E-Mail: [wir.e.v.zossen@freenet.de](mailto:wir.e.v.zossen@freenet.de)  
Internet: [www.wir-ev-zossen.de](http://www.wir-ev-zossen.de)
- Vertretungsberechtigter Vorstand: Renate Vogler, Sylvia Woodhouse, Grit Zabel
- Registergericht: Amtsgericht Potsdam  
Registernummer: VR 5077 P

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe maßgebenden Kriterien entsprechend der beigefügten Anlage (Anlage 1).

Der Verein „WIR e.V. Zossen gemeinnütziger Bildungsverein für Junge und Junggebliebene“ wurde am 13.05.2005 gegründet, verfolgt gemeinnützige Ziele und hat seinen Sitz in Zossen. Er ist auf dem im § 1 SGB VIII genannten Gebiet und damit im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe tätig. Bisherige Angebote:

- Projekt „Jobpiloten“, Bewerbungstraining in Schule und Verein
- Projekt „Klärwerk“, Konfliktberatung
- Projekt „Jobpaten“, Ausbildungsfindung und Bewerbungstraining
- Projekt „Glückskind“, Unterstützung von Schwangeren und jungen Familien
- Projekt „Rückgrat“, Schulverweigererprojekt

Das Jugendamt arbeitet über den Beirat mit dem Verein zusammen.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der „WIR e.V. Zossen gemeinnütziger Bildungsverein für Junge und Junggebliebene“ die Kriterien zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfüllt (siehe Anlage 1) und somit die Anerkennung ausgesprochen werden kann.

## Anlage 1

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**  
**04.06.2015**

**gem. § 75 SGB VIII Stand:**

Antragsteller: „WIR e.V. Gemeinnütziger Bildungsverein“, Am Nottehafen 4, 15806 Zossen,  
 Tel. 03377 3300806, E-Mail: wir.e.v.zossen@freenet.de

<b>Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>Bemerkungen</b>
1. Der Träger hat seinen Sitz im Landkreis Teltow-Fläming und ist vorwiegend hier tätig. Der Träger ist bereits – in einem anderen Landkreis oder – durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannt.	<b>X</b>	<b>X</b> <b>X</b>	
2. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig, d. h. er erbringt selbst Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Dies ist sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von an-deren Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt.	<b>X</b>		Zurzeit laufende Projekte: Schulverweigererprojekt, „Rückgrat“, Beratung für Betroffene (Eltern, Schüler, Pädagogen)
3. Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele und hat dies durch die zuständige Steuerbehörde bescheinigen lassen.	<b>X</b>		FA Luckenwalde Freistellungsbescheid vom 11.02.2013
4. Der Träger lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.	<b>X</b>		
5. Der Träger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Er erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages die jungen Menschen zu befähigen, – ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln, – ihre Persönlichkeit zu entfalten und – die Würde des Menschen zu achten.	<b>X</b>		Geht aus der Satzung hervor.
6. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe – mindestens seit 3 Jahren tätig bzw. – seit ..... tätig und erfüllt die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen.	<b>X</b>		Seit über 3 Jahren tätig

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe liegen vor.	<b>X</b>		
Die Anerkennung ist an Bedingungen geknüpft.		<b>X</b>	